

**Inhalt, Nr. 45/2025**

- Öffentliche Bekanntmachung
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn
- 26. Änderung des Regionalplans München

**Öffentliche Bekanntmachung****Nr. 2696 / Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: Die Firma RGT Global Europe s.r.o, Veľk okružna 17, 01001 Zilina, Slowakei**

AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen AA891DC (SK)

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 30.09.2025, Az.: BY8572-501579-25/0, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma RGT Global Europe s.r.o, Veľk okružna 17, 01001 Zilina, Slowakei beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt München  
-Zulassungsbehörde-  
Bretonischer Ring 1  
85630 Grasbrunn-Neukeferloh

Grasbrunn, 11.12.2025  
Frau Härtwig

**Vollzug der Baugesetze****Nr. 2697 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)****Vorbescheid vom 09.12.2025**

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 415/2

**Bauort:** 85609 Aschheim, Münchner Straße

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 09.12.2025, Nr. 4.1-0063/25/V wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim Fl.Nr. 415/2 in 85609 Aschheim, Münchner Straße erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Der Vorbescheid war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 415/1, 415/1, 418/1, 415/6, 415, Gemarkung Aschheim zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 415/1 ,415/1, 418/1, 415/6, 415 der Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzertägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2698 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)****Baugenehmigung vom 08.12.2025**

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses (20 Wohneinheiten) mit Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1124/20

**Bauort:** 85748 Garching bei München, Wasserturmstraße 3-5

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.12.2025, Nr. 4.1-0564/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses (20 Wohneinheiten) mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 1124/20 in 85748 Garching bei München, Wasserturmstraße 3-5 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 1101, 1101/2, 1101/4, 1124/1, 1124/26 der Gemarkung Garching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

7. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1101,1101/2, 1101/4, 1124/1, 1124/26 Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

8. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

9. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzertägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

10. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2699 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)****Baugenehmigung vom 04.12.2025**

**Vorhaben:** Wohnraumerweiterung im EG und OG, sowie Einbau einer Dachgaube und drei Dachfenster

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 1685/6

**Bauort:** 85521 Ottobrunn, Nimrodstr. 4a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 04.12.2025, Nr. 4.1-0575/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Wohnraumerweiterung im EG und OG, sowie Einbau einer Dachgaube und drei Dachfenster“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1685/6 in 85521 Ottobrunn, Nimrodstr. 4a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers der Grundstücke mit den Fl.Nr. 1684/38, 1684/32, 1684/3 und 1686 der Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1685/6, 1685/38, 1684/3, 1684/32, 1686 der Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

hoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkunde oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.  
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzertägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33a, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2700 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)****Vorbescheid vom 04.12.2025**

**Vorhaben:** Neubau Doppelhaus mit Garagen

**Grundstück:** Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 213/7

**Bauort:** 82031 Grünwald Kr. München, Alpspitzstraße 1

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 04.12.2025, Nr. 4.1-0097/25/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau Doppelhaus mit Garagen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 213/7 in 82031 Grünwald Kr. München, Alpspitzstraße 1 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Der Vorbescheid war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 213/8, 213/17, 213/23 der Gemarkung Grünwald zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 213/8, 213/17, 213/23 der Gemarkung Grünwald beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-

</div



## Fortsetzung

staat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. - Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis. - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzztragen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Grünwald, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn

**Nr. 2701 / Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026**

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 912.450 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.215.900 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zum Ausgleich des nicht gedeckten Bedarfs für das Haushaltsjahr 2026 Umlagen erhoben.

#### A) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Jugendsozialarbeit und Zinsleistungen) wird auf insgesamt 725.400 € festgesetzt.

Er wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule zum Stichtag 01.10.2025 besuchten, berechnet und per Quote umgelegt.

Gemeinde Hohenbrunn 87.900,- €  
Gemeinde Neubiberg 163.300,- €  
Gemeinde Ottobrunn 372.100,- €  
Gemeinde Putzbrunn 102.100,- €  
**Summe:** 725.400,- €

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit

im Verwaltungshaushalt wird auf insgesamt 97.000 € festgesetzt.

Er wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule zum Stichtag 01.10.2025 besuchten, berechnet und per Quote umgelegt.

Gemeinde Hohenbrunn	11.800,- €
Gemeinde Neubiberg	21.800,- €
Gemeinde Ottobrunn	49.800,- €
Gemeinde Putzbrunn	13.600,- €
<b>Gesamt:</b>	<b>97.000,- €</b>

#### B) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionskosten für den Schulneubau inkl. Abbruchkosten Altbau wird auf insgesamt 30.000 € festgesetzt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Gemeinde Hohenbrunn	3.600,- €
Gemeinde Neubiberg	6.800,- €
Gemeinde Ottobrunn	15.400,- €
Gemeinde Putzbrunn	4.200,- €
<b>Gesamt:</b>	<b>30.000,- €</b>

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen wird auf insgesamt 110.000 € festgesetzt.

Gem. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Gemeinde Hohenbrunn	13.300,- €
Gemeinde Neubiberg	24.800,- €
Gemeinde Ottobrunn	56.400,- €
Gemeinde Putzbrunn	15.500,- €
<b>Gesamt:</b>	<b>110.000,- €</b>

#### C) Kreditumlagen

Als zusätzliche Umlagen werden festgesetzt:

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden 2016 Darlehen in Höhe von insg. 2.000.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
<b>Hohenbrunn</b>	1.987,78 €	12.142,03 €	14.129,81 €
<b>Neubiberg</b>	2.268,26 €	13.610,82 €	15.879,08 €
<b>Ottobrunn</b>	8.739,96 €	52.814,57 €	61.554,53 €
<b>Putzbrunn</b>	3.484,75 €	21.251,83 €	24.736,58 €
<b>Summe</b>	<b>16.480,75 €</b>	<b>99.819,25 €</b>	<b>116.300,00 €</b>

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile aller vier Verbandsgemeinden wurde im Jahr 2017 ein Darlehen in Höhe von 6.000.000 € aufgenommen. Die Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden:

Gemeinde	Tilgung
<b>Hohenbrunn</b>	40.604,18 €
<b>Neubiberg</b>	51.015,50 €
<b>Ottobrunn</b>	189.486,16 €
<b>Putzbrunn</b>	71.838,16 €
<b>Summe</b>	<b>352.944,00 €</b>

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden im Jahr 2018 Darlehen in Höhe von insgesamt 6.851.000 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
<b>Hohenbrunn</b>	1.520,82 €	50.800,56 €	52.321,38 €
<b>Neubiberg</b>	1.186,25 €	39.624,43 €	40.810,68 €
<b>Ottobrunn</b>	5.687,89 €	189.994,09 €	195.681,98 €
<b>Putzbrunn</b>	2.494,15 €	83.312,92 €	85.807,07 €
<b>Summe</b>	<b>10.889,11 €</b>	<b>363.732,00 €</b>	<b>374.621,11 €</b>

Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn wurden im Jahr 2019 Darlehen in Höhe von insgesamt 3.892.000 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen alle vier Verbandsgemeinden.

Gemeinde	Zinsen	Tilgung	Gesamt
<b>Hohenbrunn</b>	2.916,51 €	37.887,31 €	40.803,82 €
<b>Neubiberg</b>	1.927,86 €	25.044,15 €	26.972,01 €
<b>Ottobrunn</b>	9.886,48 €	128.431,52 €	138.318,00 €
<b>Putzbrunn</b>	3.311,97 €	43.024,56 €	46.336,53 €
<b>Summe</b>	<b>18.042,82 €</b>	<b>234.387,54 €</b>	<b>252.430,36 €</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 100.000,- € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schulverband Carl-Steinmeier-Mittelschule Hohenbrunn, Hohenbrunn, 11.12.2025

Dr. Stefan Straßmair  
Verbandsvorsitzende

### II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 10.12.2025, Az.: 4.3.1/2025/941/14/32180 den Haushalt 2026 rechtsaufsichtlich gewürdig. Die Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2026 enthält keine nach Art. 67 oder 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung 2026 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeinde Hohenbrunn,

1. Stock, Zimmer 107, Pfarrer-Wenk-Platz 1 in 85662 Hohenbrunn zur Einsichtnahme aus.

## 26. Änderung des Regionalplans München

**Nr. 2702 / Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des

Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen sind spätestens ab dem 07. Januar 2026 in das Internet eingestellt. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München: <https://www.region-muenchen.com/verfahren>

- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung\\_landesRegionalplanung/Regionalplanung/muenchen/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landesRegionalplanung/Regionalplanung/muenchen/index.html) bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLpG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,  
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,  
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,  
- die betroffen



## Fortsetzung

ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden ent-

sprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet (<https://www.region-muenchen.com/daten-schutzerklaerung>)

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz

3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 13. Dezember  
Landratsamt München

**Christoph Göbel**  
**Landrat**

**Ihr Landratsamt im Internet**

www.landkreis-muenchen.de